



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

gescannt

Zentrale Widerspruchsstelle

Wallenbergstraße 13
10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Ansprechpartnerin:

**Statusfeststellungsverfahren nach § 7a ff. des Vierten Buches des
Sozialgesetzbuches (SGB IV)**

Auftragnehmer: 


WIDERSPRUCHSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung
Bund nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
bestimmte Widerspruchsstelle hat Ihren Widerspruch gegen den Bescheid
vom 02.06.2017 geprüft und beschlossen:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Die Ihnen durch das Widerspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen
werden nicht erstattet.

Die Feststellung, dass die Tätigkeit des  als
Gesellschafter-Geschäftsführer bei Ihnen seit dem 01.04.2017 im
Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird
und die ausgeübte Beschäftigung seit dem 01.04.2017 der
Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (§ 5 Abs.1 Nr.1 SGB V),
der Pflegeversicherung (§ 20 Abs.1 Satz 2 Nr.1 in Verbindung mit Satz 1
SGB XI), der Rentenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr.1 SGB VI) sowie nach
dem Recht der Arbeitsförderung (§ 25 Abs.1 Satz 1 SGB III) unterlag,
bleibt bestehen.

Mit dem Widerspruch wird die Feststellung begehrt, dass die Tätigkeit nicht im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird.

Ihrem Begehren kann nicht entsprochen werden.

Sofern der Anteil von Gesellschafter-Geschäftsführern am Stammkapital einer GmbH weniger als die Hälfte beträgt, kann ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung von vornherein ausgeschlossen sein. Solche Gesellschafter-Geschäftsführer stehen nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn sie z. B. aufgrund besonderer Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag sämtliche Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern können (sog. umfassende Sperrminorität). Sie haben die Rechtsmacht Beschlüsse zu verhindern, die ihr Dienstverhältnis nachteilig verändern würden (BSG-Urteil vom 06.02.1992 - 7 Rar 134/90 -).

Dass bestimmte Beschlüsse der Evergreen Verlagsgesellschaft mbH einer Zustimmung von 75 % der Stimmen bedürfen, bedeutet nicht, dass Herr Gless über die Rechtsmacht innerhalb der Gesellschaft verfügt. Eine allumfassende Sperrminorität wurde ihm im Gesellschaftsvertrag nicht eingeräumt. Eine eingeschränkte Sperrminorität, die – wie vorliegend – nicht auf alle Angelegenheiten der GmbH Anwendung findet, schließt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht aus (BSG-Urteil vom 24.09.1992 – 7 Rar 12/92 -).

Der Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht in der Lage, sich gegenüber Weisungen der Mehrheit in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art seiner Geschäftsführertätigkeit, die ihm nicht genehm sind, zur Wehr zu setzen.

Wie das Landessozialgericht Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 7. Mai 2014 (Az. L 4 KR 1024/13) ausführt, ist ein Gesellschafter nach § 47 Abs. 4 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) regelmäßig dann vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn gegen ihn gesellschaftsrechtlich bedeutsame Maßnahmen ergriffen werden sollen und er - quasi als Richter in eigener Sache - dazu sein eigenes Verhalten beurteilen muss (Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 27. April 2009 - II ZR 167/07 -, in juris; Urteil des Senats vom 12. Februar 2014 - L 4 R 2782/12 -, nicht veröffentlicht).

Ihre Stellung als Geschäftsführer ändert nichts an der unverändert gültigen Weisungsgebundenheit an die Gesellschafterbeschlüsse.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seinen Entscheidungen vom 29.07.2015 (B 12 KR 23/13 R, B 12 R 1/15 R) und 19.08.2015 (B 12 KR 9/14 R) sowie 11.11.2015 (B 12 R 2/14 R, B 12 KR 13/14 R, B 12 KR 10/14 R) nochmals die Bedeutung der gesellschaftsvertraglichen Rechtsmacht betont.

Nicht entscheidend ist vorliegend, ob der Auftraggeber die Rechtsmacht gebraucht, um Einfluss auf die Tätigkeit zu nehmen und vom Weisungsrecht Gebrauch macht. Es genügt bereits deren Existenz, denn zur Beurteilung ist nur auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, die sich im Rahmen des rechtlich Zugelassenen bewegen.

Bei qualifizierten und anspruchsvollen Tätigkeiten ist es geradezu typisch, dass den Mitarbeitern ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit zukommt, da diese



Mitarbeiter bei der Durchführung der Arbeiten selbständig über den Einsatz der erforderlichen Maßnahmen in der jeweiligen Situation entscheiden müssen und nicht aufgrund ständiger Einzelanweisungen tätig werden.

Insbesondere drückt sich die Weisungsgebundenheit bei Diensten höherer Art nicht in konkreten Einzelweisungen aus, sondern ist zu einer funktionsgerecht am Betriebsprozess dienenden Teilhabe verfeinert. Demgegenüber spricht die Einbindung in Entscheidungsprozesse sowie die Gewährung von Handlungsvollmacht in bestimmten Tätigkeitsbereichen -wie bei Diensten höherer Art üblich- nicht gegen das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung.

Ein gewichtiges Indiz für eine selbständige Tätigkeit ist das mit dem Einsatz eigenen Kapitals verbundene erhebliche Unternehmerrisiko. Das Unternehmerrisiko ist zum einen durch den Einsatz finanzieller Mittel geprägt, um einen zum Zeitpunkt des Einsatzes dieser Mittel ungewissen Gewinn zu erzielen, zum anderen auch durch das Risiko des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft, wenn offen bleibt, ob der Arbeitende für seine Tätigkeit überhaupt Entgelt erhält (BSG in NZA 91, S. 908). Bei der Tragung des Unternehmerrisikos ist zu berücksichtigen, dass die Zuweisung von Risiken an den Arbeitenden nur dann für Selbständigkeit spricht, wenn damit größere Freiheiten und größere Verdienstmöglichkeiten verbunden sind, die nicht bereits in der Sache angelegt sind, weil allein die Zuweisung zusätzlicher Risiken einen abhängig Beschäftigten noch nicht zum Selbständigen macht (BSG a. a. O., S. 908). Unternehmerische Tätigkeit zeichnet sich also dadurch aus, dass sowohl Risiken übernommen werden müssen als auch gleichzeitig Chancen eröffnet werden.

Die eigene Arbeitskraft wurde nicht mit ungewissem Erfolg eingesetzt, da eine feste monatliche Vergütung erfolgt.

Herr Gless setzt ausschließlich die eigene Arbeitskraft ein und ist funktionsgerecht dienend in einer fremden Arbeitsorganisation tätig. Ein Kapitaleinsatz, der auch mit der Möglichkeit eines Verlustes verbunden ist, liegt nicht vor.

Nach alledem könnte im Wesentlichen nur die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB und die Alleinvertretungsberechtigung für eine selbständige Tätigkeit sprechen. Aufgrund der zunehmenden Üblichkeit derartiger Regelungen auch bei Geschäftsführern, die nicht Gesellschafter sind und keinen prägenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft haben, kommt diesem Indiz aber nur ein ganz untergeordnetes Gewicht zu.

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Bei dieser Sach- und Rechtslage musste Ihrem Widerspruch der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X). Die Kosten für das Widerspruchsverfahren konnten nicht übernommen werden, da Ihr Widerspruch nicht erfolgreich war.

Ihr Recht

Gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage erheben beim

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Sie können sich aber auch an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes wenden und Ihre Klage schriftlich aufnehmen lassen.

Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gibt die Zentrale Widerspruchsstelle Ihren Vorgang an die Fachabteilung zurück.

Eine Mehrausfertigung des Bescheides erhält die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse).

Beteiligte im Sinne des § 12 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhalten eine Mitteilung über den Ausgang des Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Irlen

Naujoks

Langosch

Vertreter der
Versicherten

Vertreter der
Arbeitgeber

Vertreter des
Direktoriums